Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6733**
14. Wahlperiode 24. 07. 2001

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marita Sehn, Birgit Homburger, Ulrich Heinrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/6402 –

Naturschutz in Kooperation mit den Betroffenen

Das Bundeskabinett hat am 30. Mai 2001 einen Entwurf zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beschlossen. Nach Darstellung der Bundesregierung soll damit das Naturschutzrecht des Bundes neu ausgerichtet werden, um den Anforderungen des Erhalts der biologischen Vielfalt in einem modernen Industriestaat gerecht zu werden. Dabei geht es u. a. um eine neue Abgrenzung des Verhältnisses von Naturschutz und Landwirtschaft, um eine verstärkte Einbeziehung anerkannter Naturschutzvereinigungen in naturschutzrelevante Entscheidungen durch die Einführung einer so genannten Verbands- bzw. Vereinsklage in das Bundesrecht sowie um die Schaffung eines bundesweiten Biotopverbunds zur Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten („Netz verbundener Biotope“).

Stellungnahmen von Experten sowie Einlassungen von Verbandsseite haben erhebliche Einwände und Bedenken gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung deutlich gemacht. Neben ordnungspolitisch begründeter Kritik und Hinweisen auf erhebliche Kostenbelastungen, die mit der geplanten Gesetzesnovelle verbunden sein werden, erwarten vor allem die landwirtschaftlichen Betriebe nachteilige Folgen. Einkommenseinbußen der Land- und Forstwirte sind zu befürchten, wenn es – insbesondere mit Blick auf das geplante großflächige Biotopverbundsystem – zu weiteren ordnungsrechtlichen Vorgaben bei gleichzeitiger Aushöhlung bestehender Ausgleichsregelungen kommt. Unter solchen Voraussetzungen läuft das geplante Biotopverbundsystem auf mindestens zehn Prozent der Landesfläche dem bewährten und auf freiwilliger Basis organisierten Vertragsnaturschutz zuwider. Damit wird der ursprünglich durch die Einführung des Vertragsnaturschutzes in das geltende BNatSchG eingeschlagene Weg der Kooperation mit Land- und Forstwirten verlassen. Stattdessen stehen Instrumente des Ordnungsrechts im Vordergrund. Die gute fachliche Praxis ist im Rahmen der Fachgesetze als ordnungsgemäße Landwirtschaft eindeutig und auf hohem Niveau festgelegt. Weitere Verschärfungen sind daher nicht sachgerecht und verschlechtern zudem die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Land- und Forstwirte, die aufgrund der strengen Fachgesetze in Deutschland bereits höchste Anforderungen im Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz zu erfüllen haben. Das Eigentum darf nicht noch weiter unter dem Deckmantel der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu Lasten der Grundeigentümer ausgehöhlt werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 23. Juli 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Das Naturschutzrecht bedarf der Modernisierung und Anpassung an die heutigen und künftigen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der naturschutzfachlich und naturschutzpolitisch anspruchsvolle Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (im Folgenden: Regierungsentwurf) vom 30. Mai 2001 sieht daher eine Ablösung des geltenden Bundesnaturschutzgesetzes vor. Mit dem Regierungsentwurf werden bewährte Regelungen fortgeführt und weiterentwickelt, neue Regelungen und Instrumente eingeführt und die Transparenz durch systematische Vereinheitlichungen verbessert.

Der Ansatz der Bundesregierung ist im Rahmen der Länder- und Verbandsbeteiligung bei vielen Beteiligten auf Zustimmung gestoßen. In einer Reihe von Punkten, so auch hinsichtlich der in der Anfrage angesprochenen Vorgaben zur guten fachlichen Praxis und zum Biotopverbund, sind aufgrund der Anhörungen aber auch weitere Verbesserungen und Klarstellungen vorgenommen worden.

Der Entwurf der Bundesregierung setzt dabei nicht einseitig auf ordnungsrechtliche Mittel, sondern berücksichtigt auch kooperative Elemente und verstärkt diese gegenüber dem geltenden Recht. So ist neben der Beibehaltung der bisherigen und Schaffung neuer Regelungen zum Vertragsnaturschutz unter anderem auch ein neuer Grundsatz vorgesehen, nach dem bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit zu gewährleisten ist. Im Übrigen setzt der Entwurf nicht einseitig auf bestimmte Mittel und Interessen, sondern ist auf eine umfassende Darstellung der in Betracht kommenden Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie eine Berücksichtigung und einen angemessenen Ausgleich der berührten Interessen angelegt.

1. Weshalb beabsichtigt die Bundesregierung, Natur und Landschaft nicht mehr – wie bisher – als „Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung“, sondern um ihrer selbst willen zu schützen?

Der Regierungsentwurf enthält eine in Anlehnung an die Staatszielbestimmung Umweltschutz (Artikel 20a) des Grundgesetzes modernisierte Zielbestimmung. Entsprechend wird im Eingangsteil ausdrücklich hervorgehoben, dass „Natur und Landschaft auch in Verantwortung für die künftigen Generationen … zu schützen, …“ sind. Auch die Einfügung der Funktionsfähigkeit – neben der Leistungsfähigkeit – unterstreicht die Orientierung des Zielkatalogs an den künftigen Generationen. Damit stehen nicht mehr allein aktuelle Nutzungsinteressen des Menschen im Vordergrund. Klargestellt wird, dass der Mensch sich von einer sittlichen Verantwortung für Natur und Landschaft leiten lassen soll. Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen wie Wasser, Boden, Luft, Klima, biologische Vielfalt und der Naturhaushalt sollen für die gegenwärtigen Generationen erhalten und für die künftigen Generationen gesichert werden.

2. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung von der damit implizit verbundenen Abkehr des Naturschutzes vom anthropozentrischen Ansatz?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Sieht die Bundesregierung darin einen Widerspruch zum Grundsatz der Nachhaltigkeit, der ökologische mit sozialen und wirtschaftlichen Aspekten ins Verhältnis setzt und sich damit auch an menschlichen Bedürfnissen ausrichtet und wenn nein, warum nicht?

Der Grundsatz der Nachhaltigkeit wird durch die Ausrichtung auf die Verantwortung des Menschen für die zukünftigen Generationen gestärkt.

4. Verfügt die Bundesregierung über Informationen, in welcher Form und Höhe land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie die Bewohner der jeweils betreffenden Region von Nationalparks, Biosphärenreservaten und anderen Naturschutzgebieten profitieren?

Der Bundesregierung liegen keine detaillierten Informationen hierzu vor. Es ist jedoch grundsätzlich bekannt, dass sowohl land- und forstwirtschaftliche Betriebe als auch die Bewohner der Region von Nationalparks, Biosphärenreservaten und anderen Naturschutzgebieten auch wirtschaftlich von diesen Schutzgebieten profitieren können. Ertragssteigerungen sind insbesondere aus dem erhöhten Tourismus in der Region möglich. Örtlich ansässige land- und forstwirtschaftliche Betriebe können daher aus Nebenerwerb im Tourismus begünstigt werden. Auch können sich im Einzelfall zusätzliche Vermarktungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse ergeben, die als regionale aus den Schutzgebieten stammende Produkte gekennzeichnet werden.

5. Wie bewertet die Bundesregierung den Einwand, dass der Gesetzentwurf einer dirigistischen Grundlinie verhaftet sei, indem Naturschutz vor allem durch Nutzungseinschränkungen, mithin durch – vor allem an die Landwirtschaft gerichtete – staatliche Auflagen erreicht werden soll, anstatt den Vertragsnaturschutz und freiwillige Maßnahmen in den Vordergrund zu stellen?

Die Bundesregierung hält den Einwand für unbegründet. Sie vertritt die Auffassung, dass der Vertragsnaturschutz als wichtiges Instrument des kooperativen Naturschutzes, wie bisher, auch künftig fortgeführt werden soll. Diese Auffassung wird im Regierungsentwurf zur Novellierung des BNatSchG zum Ausdruck gebracht. Der Entwurf hält an den bisherigen Regelungen zum Vertragsnaturschutz fest und baut diese aus. Dabei wird insbesondere mit der Beibehaltung einer eigenständigen gesetzlichen Regelung im allgemeinen Teil des Gesetzes die Bedeutung des Vertragsnaturschutzes als wichtiges Instrument eines modernen und auf Kooperation mit Betroffenen ausgerichteten Naturschutzes hervorgehoben (vgl. § 8 d. E.). Darüber hinaus wird der Bedeutung des Vertragsnaturschutzes auch durch dessen ausdrückliche Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung und den neuen Regelungen zum Biotopverbund und zum gesetzlichen Biotopschutz ausdrücklich Rechnung getragen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung den Einwand, wonach der Gesetzentwurf u. a. durch eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe die Ermessensspielräume der vollziehenden Behörden erweitere, was zum einen deren Leistungsfähigkeit unangemessen beanspruche und zum anderen aus Sicht der Betroffenen erhebliche Planungsunsicherheiten entstehen lassen könnte?

Der mit der Frage zum Ausdruck gebrachte Einwand geht fehl. Der Gesetzentwurf enthält überwiegend an die Länder gerichtete Rahmenvorschriften, die diese in Landesrecht umzusetzen und auszufüllen haben. Die Entscheidung über Ermessensspielräume liegt damit weitgehend in der Entscheidungsbe-

fugnis der Landesgesetzgeber. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe die Tatbestandsseite von Rechtsvorschriften steuert, während Ermessensspielräume auf der Rechtsfolgenseite angesiedelt sind. Aus dem Abstellen auf unbestimmte Rechtsbegriffe können damit keine Rückschlüsse auf etwaige Ermessensspielräume der Vollzugsbehörden gezogen werden.

7. Was versteht die Bundesregierung unter einer „natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“ im Sinne von § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs und wie verhält sich dieses Begriffsverständnis zu dem bisherigen Begriffsverständnis der „guten fachlichen Praxis“?

§ 5 Abs. 1 des Regierungsentwurfs würdigt die positive Rolle, die die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bei der Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft spielt. Eine Aufgabe der Bewirtschaftung kann zum Verschwinden naturschutzfachlich wertvoller Kulturlandschaften führen. Allerdings ist nicht jede land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung per se in dieser Weise positiv zu würdigen. Darauf zielt die Betonung der „natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“ in § 5 Abs. 1 des Entwurfs. Eine Konkretisierung dessen, was unter natur- und landschaftsverträglicher Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu verstehen ist, erfolgt in anderen Vorschriften des Gesetzes und insbesondere in den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in § 5 Abs. 3 bis 5 des Regierungsentwurfs.

8. Welche Erfahrungen wurden in ökologischer Hinsicht mit dem bisherigen Begriffsverständnis der „guten fachlichen Praxis“ gemacht und inwieweit begründen diese Erfahrungen zusätzlichen Handlungsbedarf?

Der Begriff der „guten fachlichen Praxis“ ist etabliert und im jeweiligen Fachrecht konkretisiert. Die Bundesregierung sieht die Notwendigkeit, die „gute fachliche Praxis“ um Anforderungen an Naturschutzgesichtspunkte zu ergänzen.

Im Rahmen der Mechanisierung der Landwirtschaft und des zunehmenden Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie sich verändernder Betriebsstrukturen und Nutzungssysteme ist in den letzten 40 Jahren eindeutig eine Abnahme der Artenvielfalt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen festzustellen.

Im Vorfeld der Erarbeitung der im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur „guten fachlichen Praxis“ in der Landwirtschaft wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein Forschungsvorhaben zur „Entwicklung eines Kriterienkatalogs zur Bewertung der guten fachlichen Praxis“ durchgeführt. In dieser Arbeit wurden die vorhandenen Erkenntnisse umfassend zusammengestellt und diskutiert sowie Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen durch die Landwirtschaft von Natur und Landschaft vorgeschlagen. Die hierfür verwendete sehr umfangreiche Literatur ist im Anhang aufgeführt. Der Abschlussbericht wurde in der Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz „Angewandte Landschaftsökologie“ Heft 41 (März 2001) unter dem Titel „Naturschutz und Landwirtschaft: Kriterienkatalog zur guten fachlichen Praxis“ veröffentlicht.

9. Wie hoch veranschlagt die Bundesregierung – jenseits der Ausführungen im Rahmen der Begründung zum Gesetzentwurf – die Kostenwirkungen des Gesetzentwurfs insbesondere im Zusammenhang einer Verwirklichung des geplanten Biotopverbundes?

Die Kostenschätzung der Bundesregierung ist im Gesetzentwurf enthalten; andersartige oder weitergehende Schätzungen liegen nicht vor.

10. Wie hoch veranschlagt die Bundesregierung den Verwaltungsaufwand, der sowohl auf Seiten der Verwender von Pflanzenschutz- und Düngemitteln als auch bei den zuständigen Behörden entsteht, um den vorgesehenen Dokumentationspflichten über deren Einsatz zu genügen („Schlagkartei“)?

Die mit der Frage angesprochenen Vorgaben stellen eine Rahmenregelung für die Landesgesetzgeber dar. Eine Veranschlagung des Aufwands ist damit erst auf der Grundlage der konkreten landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften möglich.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung, wonach die im Begründungstext des Gesetzentwurfs aufgenommenen Kalkulationen der haushaltsmäßigen Auswirkungen zu niedrig angesetzt seien, u. a. weil bei Ausweisung der gesetzlich geschützten Biotope für die betroffenen Flächen eine erhebliche Verkehrswertminderung anzunehmen sei und überdies Wertverluste durch eine eingeschränkte Beleihungsfähigkeit des Grundbesitzes zu erwarten seien?

Diese Einschätzung ist nicht zutreffend. Da der Katalog der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 des Regierungsentwurfs nur in sehr beschränktem Umfang von dem bisher geltenden § 20c BNatSchG abweicht und diese Abweichung sich auf in der Regel wirtschaftlich weniger bedeutende Biotope bezieht, sind erhebliche Verkehrswertminderungen und Werteverluste diesbezüglich nicht zu erwarten.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung, wonach der Gesetzentwurf zu einem Wertverlust allein der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Deutschland von über 4 Mrd. DM führen werde?

Der Bundesregierung liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

13. Verfügt die Bundesregierung über Informationen betreffend die Höhe durchschnittlicher Mindererträge im Zusammenhang mit zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen durch die Ausweitung von Naturschutzgebieten?

Der Bundesregierung liegen keine allgemeinen Erkenntnisse über die Einkommens- und Vermögensentwicklungen der landwirtschaftlichen Betriebe in den verschiedenen Schutzgebietstypen bzw. über die finanziellen Auswirkungen von neuen Schutzgebietsausweisungen vor. Angesichts der sehr unterschiedlichen Auflagen des Naturschutzes und daraus resultierender Einschränkungen der bestehenden oder potenziellen Nutzung der betreffenden Flächen wären grundsätzlich pauschalierende Zahlenangaben (wie z. B. Durchschnittswerte) wenig aussagekräftig. Stattdessen muss jeweils der Einzelfall betrachtet werden.

Im Einzelnen können durch Auflagen des Naturschutzes und den daraus resultierenden Einschränkungen der bestehenden oder potenziellen Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen Kosten entstehen in Form von jährlich anfallenden Einnahmerückgängen oder ggf. als Wertminderungen, die über einen festen Zeitraum abgeschrieben werden müssen oder als Verkehrswertverluste, die einmalig bei der Veräußerung des betroffenen Grundstücks realisiert werden. Art und Umfang dieser Kosten sind insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- Form der rechtlichen Sicherung (ordnungsrechtlich, planungsrechtlich, Vertragsnaturschutz, dingliche Sicherung, Eigentumsübertragung an Verbände bzw. Stiftungen)
- Art und Umfang der ggf. erfolgenden Einschränkung der Nutzung durch Gebote, Verbote und Erlaubnisvorbehalte (die Bandbreite der Auflagen kann sich von unerheblichen Einschränkungen bis zu strengen Schutzauflagen erstrecken)
- Naturräumliche Gegebenheiten (Produktionsalternativen, natürliches Entwicklungspotenzial)
- Administrative, wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie daraus resultierendes Entwicklungspotenzial.

Zu möglichen, entgegenstehenden Ertragssteigerungen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

14. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der Ausweisung von Naturschutzgebieten und dem Strukturwandel in der deutschen Landwirtschaft und wenn ja, wie lässt sich dieser Zusammenhang kennzeichnen?

Die Bundesregierung sieht keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Ausweisung von Naturschutzgebieten und dem Strukturwandel in der deutschen Landwirtschaft.

15. Wie hoch veranschlagt die Bundesregierung die jeweils nach Betriebsgröße und Standort spezifizierten Mehrkosten, welche land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch die vorgesehenen Nutzungsauflagen im Rahmen naturschutzrechtlicher Auflagen entstehen werden?

Ob und in welchem Umfang nach Inkrafttreten des novellierten BNatSchG naturschutzrechtliche Auflagen, die zu Mehrkosten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben führen, erlassen werden, liegt in der Vollzugskompetenz der Länder und hängt zudem von der Umsetzung des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes in Landesrecht ab. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhältnis zwischen dem mit der beabsichtigten Gesetzesnovelle verbundenen ökologischen Nutzen auf der einen sowie der damit verbundenen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf der anderen Seite?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über den volkswirtschaftlichen Nutzen einzelner Naturschutzgebiete vor. Die Wertschätzung des Naturschutzes in der Bevölkerung als ein Maß für dessen volkswirtschaftlichen Nutzen wird bei entsprechenden Umfragen regelmäßig hoch eingeschätzt, ist jedoch auf-

grund der Eigenschaft des Naturschutzes als öffentliches Gut ebenso wenig wie z. B. im Fall der Landesverteidigung objektiv und zweifelsfrei zu bemessen.

Zu den einzelbetrieblichen Kosten der landwirtschaftlichen Betriebe wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

17. Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, dass der Gesetzentwurf mit Blick auf den geplanten Biotopverbund keine klaren qualitativen Vorgaben formuliert und dass deshalb zu befürchten ist, dass in der Vollzugspraxis Flächen allein nach ihrer Verfügbarkeit und damit willkürlich, nicht aber aufgrund fachlicher Gesichtspunkte in den Verbund integriert werden?

In § 3 des Regierungsentwurfs ist eine klare quantitative Vorgabe („mindestens 10 %") formuliert. Eine Obergrenze bzw. starre Vorgabe ist aus fachlichen Gründen nicht sinnvoll. Die in § 3 Abs. 2 des Regierungsentwurfs festgelegten fachlichen Kriterien für Flächen des Biotopverbunds verhindern die in der Anfrage zum Ausdruck kommende Befürchtung, dass fachlich ungeeignete Flächen willkürlich zu Bestandteilen des Biotopverbundes erklärt werden. Entsprechend wird in § 3 Abs. 3 des Regierungsentwurfs ausdrücklich festgehalten, dass nur „geeignete" Flächen Bestandteile des Biotopverbunds sein können. Dazu müssen die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben sein.

18. Sieht die Bundesregierung einen Konflikt zwischen dem Ziel, einerseits durch eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien zum Klimaschutz beitragen zu wollen, während andererseits deren forcierte Nutzung mitunter erhebliche Beeinträchtigungen beim Natur- und Landschaftsschutz bedeuten kann?

Die Bundesregierung misst dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Hinblick auf den Klimaschutz hohe Bedeutung bei; dies wird auch im neuen Grundsatz Nummer 6 des § 2 Abs. 1 des Regierungsentwurfs hervorgehoben. Auch der Ausbau der erneuerbaren Energien unterliegt naturschutzrechtlichen Anforderungen. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch die Eingriffsregelung und Vorschriften über geschützte Teile von Natur und Landschaft zur Anwendung gebracht.

19. Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diesen Zielkonflikt?

Entfällt (im Hinblick auf die Antwort zu Frage 18).

20. Soll das geplante Biotopverbundsystem zu dem Netz „Natura 2000" deckungsgleich sein, welches nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zu errichten ist?

Nein. Ausschlaggebend für die Zugehörigkeit zum Biotopverbund ist die jeweilige fachliche Eignung der Flächen, die sich nicht nach den fachlichen Kriterien der FFH-Richtlinie (Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit den Anhängen I bis III) bemisst. Insbesondere ist der Biotopverbund nicht auf eine Liste von genau spezifizierten Lebensraumtypen oder Arten eingeschränkt, sondern soll dem Erhalt der Artenvielfalt insgesamt dienen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass wesentliche Teile („geeignete Flächen") des Netzes „Natura 2000" Bestandteile des Biotopverbunds sein werden, ebenso wie sonstige geeignete Flächen.

21. Enthalten die im Gesetzentwurf benannten europäischen Richtlinien Mindestvorgaben für einen Flächenanteil von Schutzgebieten?

Nein

22. Wenn ja, um welche Vorgaben handelt es sich dabei im Einzelnen?

Entfällt (im Hinblick auf die Antwort zu Frage 21).

23. Wenn nein, weshalb sieht der Gesetzentwurf Regelungen vor, welche in diesem Sinne über das europarechtlich vorgesehene Maß hinausgehen?

Die FFH-Richtlinie wählt einen qualitativen Ansatz, der auf die ökologische Kohärenz der Schutzgebiete abstellt und sich auf die in den Anhängen I und II dargestellten Biotoptypen und Arten bezieht. Der Biotopverbund nach § 3 des Regierungsentwurfs ist nicht auf eine Liste von bestimmten Biotoptypen und Arten beschränkt, sondern soll allen Arten zur Verfügung stehen. Die damit verknüpfte quantitative Vorgabe („mindestens 10 %“) trägt den entsprechenden naturschutzfachlichen Erkenntnissen Rechnung.

24. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass eine über die europäischen Vorgaben hinausgehende nationale Verpflichtung die regionalen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Fortswirtschaft beeinträchtigt und dass deren Konkurrenzfähigkeit im europäischen Binnenmarkt insoweit verschlechtert werde?

Wie in der Antwort zu Frage 23 dargestellt, wird im Regierungsentwurf ein anderer Ansatz als in der FFH-Richtlinie gewählt. Dieser andersartige Ansatz lässt sich nicht als über die europarechtlichen Vorgaben hinausgehend oder als hinter ihnen zurückbleibend einstufen, so dass die Frage in diesem Zusammenhang nicht beantwortbar ist.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333